

Kath. Kindergarten Hl. Kreuz
Burgplatz 5
59302 Oelde-Stromberg
Telefon 0 25 29 - 12 91



Kath. Kindergarten St. Lambertus
Speckenstr. 43
59302 Oelde-Stromberg
Telefon 0 25 29 - 72 66

Aufnahmekriterien Verbund Nord/Süd der Pfarrei St. Johannes

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes auf Grundlage des Rechtsanspruchs (§ 24 SGB VIII) setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt im Vormerksystem, BEPPO. Wenn Sie Ihr/e Kind/er bis spätestens 15.10. anmelden, wird Ihr Kind/werden Ihre Kinder von der Kindertageseinrichtung, der Sie die Priorität 1 gegeben haben, bis zum 01.11. eine verbindliche Zusage oder vorläufige Absage erhalten. Spätestens nach 14 Tagen erhalten diejenigen, die eine vorläufige Absage erhalten haben eine verbindliche Zu- oder Absage. Die Zu- oder Absagen beziehen sich auf das darauffolgende Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). *Sollten nach diesem Verfahren weitere Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden nacheinander die Prioritäten 2, 3 und 4 berücksichtigt.* Dieser Stichtag ist kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Anmeldungen für Kinder, die bis zum 01.11. eine Absage erhalten, werden durch andere von Ihnen ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit freien Plätzen weiterbearbeitet. Anmeldungen nach dem 15.10. sind weiterhin möglich. Sollten Sie in keiner Oelder Kindertageseinrichtung ein Platzangebot erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde. Gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder unter drei Jahren sowie Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht aufgenommen. Die Betreuung erfolgt mit bis zu 25, 35 oder 45 Wochenstunden. Nicht jede Einrichtung deckt jede Altersgruppe und jede Betreuungszeit ab. Vielmehr wird jährlich auf der Grundlage der Bedarfssituation und in Abstimmung mit der städt. Jugendhilfeplanung die Betreuungsstruktur jeder Einrichtung überprüft und für das kommende Kindergartenjahr festgelegt. Die freien Plätze differenzieren sich nach der Altersstruktur der jeweiligen Gruppenform. Vor der Vermittlung eines Platzes muss eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). **Die Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten ist, bei einer 45 Stunden Buchung, durch eine Arbeitgeberbescheinigung, die Ausbildung durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle, der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.** Die folgenden Kriterien gelten jeweils in der angegebenen Reihenfolge (Prioritätenfestlegung), wenn freie Plätze in der jeweiligen Gruppenform in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Für Kinder im ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

1. Kinder, die den Rechtsanspruch erfüllen, haben Vorrang.
2. Kinder, die in Stromberg wohnen, haben Vorrang.
3. Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen oder einen nachweislich begründeten Antrag auf Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen beim LWL gestellt haben, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes, die vom Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugendamt festgestellt ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Fachdienst Jugendamt.
4. Kinder, deren alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen, eine Schule bzw. (Fach)-Hochschule besuchen, haben Vorrang.
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen, eine Schule bzw. (Fach)-Hochschule besuchen bzw. haben Vorrang.
6. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang.
7. Kinder, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeitende sind oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei ausüben haben Vorrang. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet die entsprechenden Angaben der Kita zukommen zu lassen.
8. Alter der Kinder. Ältere Kinder haben Vorrang.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht:

1. Kinder, die in Stromberg wohnen haben Vorrang.
2. Kinder, die bereits in der Einrichtung in einer U3-Betreuung sind und die altersbedingt in eine Ü3-Betreuung wechseln müssen, haben Vorrang, damit die Kinder sich nicht neu orientieren müssen und bereits im Vorfeld auf den Wechsel vorbereitet werden können (Kennenlernen der Räume, des Personals usw.).
3. Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen oder einen nachweislich begründeten Antrag auf Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen beim LWL gestellt haben, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes, die vom Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugendamt festgestellt ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Fachdienst Jugendamt.
4. Kinder, deren alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen, eine Schule bzw. (Fach)-Hochschule besuchen, haben Vorrang.
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen, eine Schule bzw. (Fach)-Hochschule besuchen, haben Vorrang.
6. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang.

7. Kinder, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeitende sind oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei ausüben haben Vorrang. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet die entsprechenden Angaben der Kita zukommen zu lassen.
8. Alter der Kinder. Ältere Kinder haben Vorrang.